

Information des LR zur Kreistagssitzung am 20.06.2018 – Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan JL

Nach § 4 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012 ist der Landkreis Jerichower Land Träger des Rettungsdienstes.

Gemäß § 7 Abs. 2 RettdG LSA ist für den Rettungsdienstbereich, der in der Regel das Gebiet eines Trägers umfasst, zur Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung nach Anhörung der örtlichen Leistungserbringer und im Benehmen mit den Kostenträgern ein Rettungsdienstbereichsplan als Satzung zu beschließen.

Dieser enthält gemäß § 7 Abs. 3 RettdG LSA die Organisation und Struktur des Rettungsdienstbereiches für den bodengebundenen Rettungsdienst. Er hat u. a. Versorgungsziele, Standorte und Einsatzbereiche der Rettungswachen, die Mindestanzahl und Vorhaltezeiten der Rettungsmittel, eine prüffähige, kartografische Darstellung des Bereiches, bereichsübergreifender Einsatzgebiete, eine Darstellung der Hilfsfristen für jeden Standort mittels Isochronen und Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen zum Inhalt.

Der Rettungsdienstbereichsplan ist das örtliche Instrumentarium. Er soll den konkreten örtlichen Anforderungen hinreichendes Gewicht verschaffen und zugleich das normieren, was auf lokaler Ebene rettungsdienstlich berücksichtigt ist und künftig durchgeführt werden soll. Außerdem enthält er die Anforderung für die Leistungserbringung im bodengebundenen Rettungsdienst.

Auf der Grundlage der Erfassung und Dokumentation des Ist-Zustandes der Jahre 2011/2012 wurde die Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz forplan mbH im Jahr 2013 mit einer entsprechenden Begutachtung beauftragt. Dabei sollte die Bedarfsplanung unter Wahrung des rettungsdienstlichen Hilfeleistungsniveaus, einer sparsamen und wirtschaftlichen Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich ermöglicht werden.

Dieses Gutachten der Planungsfirma forplan bildete die Basis für die Erstellung eines weiterführenden Gutachtens, welches Grundlage einer Aktualisierung der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan im Jahr 2016 war. Die aktualisierte Satzung wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschrift des § 7 des Rettungsdienstgesetzes mit den Kostenträgern abgestimmt und durch den Kreistag in seiner Sitzung am 07.12.2016 beschlossen.

In Umsetzung dieses Rettungsdienstbereichsplanes wurden zwei Rettungswachen im Jahr 2017 neu etabliert und im Jahr 2018 eine Rettungswache innerörtlich versetzt sowie eine zweite Rettungswache zukünftig versetzt.

Demnach ist nunmehr eine Aktualisierung der Standorte der einzelnen Rettungswachen im Rettungsdienstbereichsplan vorzunehmen.

Hierzu ergeben sich folgende einzelne Änderungen im Rettungsdienstbereichsplan:

1. § 5 Abs. 7 - Krankenhausstandorte im Landkreis Jerichower Land zur Notfallannahme:

Nunmehr ausschließlich Krankenhaus Burg (Schließung Krankenhaus Genthin 2017).

2. § 6 Abs. 4.1 – NEF Standort Genthin

Besetzt: 1 NEF täglich 24 Stunden
Standort neu: Jerichower Straße 50 a, 39307 Genthin

3. § 6 Abs. 4.3 – NEF Standort Gommern

Besetzt: 1 NEF täglich 24 Stunden
Standort neu: zukünftig Karither Straße, 39245 Gommern

4. § 7 Abs. 2.1 – Rettungswachen Genthin

Besetzt: a) 1 RTW täglich 24 Stunden
b) 1 RTW 06:00 – 00:00 Uhr
Standorte: a) Werderstraße 2, 39307 Genthin
b) Jerichower Straße 50 a, 39307 Genthin

5. § 7 Abs. 2.2 – Rettungswache Hohenseeden

Besetzt: 1 RTW täglich 24 Stunden
Standort neu: Berliner Chaussee 7 b, 39317 Hohenseeden

6. § 7 Abs. 2.5 – Rettungswache Gommern

Besetzt: 1 RTW täglich 24 Stunden
Standort neu: zukünftig Karither Straße, 39245 Gommern

7. § 7 Abs. 2.7 – Rettungswache Drewitz

Besetzt: 1 RTW täglich 24 Stunden
Standort: Lindenstraße 19 a, 39291 Drewitz

gez. Girke